

# Nochmals: Zur Drohverlustrückstellung für Verwertungsrisiken bei Leasinggeschäften

## Die Besonderheiten beim Pkw-Leasing

VON DR. CHRISTIAN PRODINGER\*)

Bei Finanzierungsleasingverträgen kommt es – insbesondere bei Vollamortisationsverträgen – dazu, dass der Leasinggeber während der Vertragslaufzeit steuerliche Gewinne macht, denen allerdings am Ende ein hoher Buchverlust entgegensteht. Fraglich ist, ob diese drohenden Verluste bereits am Anfang des Leasingvertrages bzw. bei laufender Bilanzierung im Rahmen einer Drohverlustrückstellung antizipiert werden dürfen, auch dann, wenn der Vertrag insgesamt zu einem Gewinn führt.

Die Finanzbehörden haben diese Rückstellungen im Wesentlichen in der Vergangenheit anerkannt, zeigen aber in letzter Zeit eine zunehmend ablehnende Haltung.

Kotschnigg<sup>1)</sup> hat nun in einer tief gehenden Analyse die handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Grundlagen unter Einbeziehung der österreichischen und deutschen Rechtsauffassungen analysiert. Er kommt zum Ergebnis, dass die Drohverlustrückstellungen in Österreich auch mit steuerlicher Wirkung zulässig sein müssen.

Aufbauend auf diese Analyse, auf die stets verwiesen sei, sollen noch einige zusätzliche Gedanken für die Besonderheiten beim PKW-Leasing dargestellt werden.

### 1. Grund für Drohverlustrückstellung

Bei einem Leasingvertrag wird zunächst während der so genannten Grundmietzeit die Nutzung des Leasinggegenstandes gegen Bezahlung des Leasingentgeltes gestattet. Am Ende des Leasingvertrages kommt es aus der Sicht des Leasinggebers stets zur Verwertung des Leasinggegenstandes, da der Leasinggeber den Leasinggegenstand nicht für eigene Zwecke benötigt. Die Verwertung kann nun zum einen dadurch geschehen, dass der Leasinggegenstand an den Leasingnehmer verkauft wird. Eine weitere Möglichkeit ist die Verwertung durch Verkauf an dritte Personen, so etwa an Händler, die bei Nichtkauf durch den Leasingnehmer zum Tragen kommt.

Geht nun das Wirtschaftsgut nach der Grundmietzeit aus dem Betriebsvermögen des Leasinggebers ab, so ist der eingehende Verkaufserlös dem abgehenden Restbuchwert gegenüberzustellen. Übersteigt der Restbuchwert den Verkaufserlös, so kommt es zu einem entsprechenden Verlust.

Unter bestimmten – in der Folge noch aufzuzeigenden – Voraussetzungen ist es nun aufgrund der Kalkulation des Leasingvertrages bei vernünftiger Schätzung des zu erzielenden Veräußerungserlöses von allem Anfang an klar oder doch ganz überwiegend wahrscheinlich, dass ein derartiger Verlust eintreten wird.

In Diskussion steht also, ob ein derartiger Verlust bereits bei Abschluss des Leasingvertrages durch Einstellung einer Rückstellung antizipiert werden kann oder aber erst bei der tatsächlichen Realisation schlagend wird.

### 2. Wirtschaftliche Kalkulation des Leasingvertrages

Am eindeutigsten wird das zwingende Auftreten eines Verwertungsverlustes bei einem Vollamortisationsvertrag dargestellt werden können. Ein Vollamortisationsvertrag liegt ex definitione dann vor, wenn während der Grundmietzeit eines Finanzierungsleasingvertrages die gesamten Anschaffungskosten (zuzüglich Zinsen) vom Leasingnehmer

\*) Dr. Christian Prodinger ist Steuerberater in Wien.

1) SWK-Heft 29/2000, Seite S 698.

bezahlt werden. Beim Restwertvertrag wird demgegenüber nur ein Teil der Anschaffungskosten getilgt, während ein anderer Teil, eben der Restwert, nicht vom Leasingnehmer getilgt wird. Der Restwert ist nun nach bestimmten Kriterien zu kalkulieren.<sup>2)</sup> Wenn ein als Restwertvertrag abgeschlossener Finanzierungsleasingvertrag dergestalt kalkuliert ist, dass der Restwert deutlich unter den Kalkulationsvorschriften, wie sie sich etwa aus Abschnitt 4 EStR 1984 ergeben, liegt, so muss ex logo dieser Vertrag wie ein Vollamortisationsvertrag betrachtet werden. Dies ergibt sich daraus, dass ein Vollamortisationsvertrag letztlich auch als Restwertvertrag mit einem Restwert von genau null betrachtet werden kann. Idealtypisch wird aber in der Folge ein Vollamortisationsvertrag immer so verstanden, dass der Restwert tatsächlich mit null kalkuliert ist.

Bei einem derartigen Vollamortisationsvertrag zahlt der Leasingnehmer daher während der Grundmietzeit die gesamten Anschaffungskosten. Nach Abschnitt 4 EStR 1984 muss dabei, basierend auf der höchstgerichtlichen VwGH-Judikatur,<sup>3)</sup> die Laufzeit des Leasingvertrages zwischen 40% und 90% der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Leasingobjektes liegen.

Dies bedeutet, dass es zur Zurechnung zum Leasinggeber unter weiteren Voraussetzungen auch noch dann kommt, wenn der Leasingnehmer bereit ist, innerhalb von 40% der Nutzungsmöglichkeit die gesamten Anschaffungskosten zu bezahlen. Selbst wenn die Anschaffungskosten nicht in derart kurzer Zeit bezahlt werden, ergibt sich, dass sozusagen am anderen Ende des Rahmens bei einer Grundmietzeit von 90% der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer jedenfalls klar ist, dass der Leasingnehmer die gesamten Anschaffungskosten während der Grundmietzeit bezahlt hat, obwohl zu diesem Zeitpunkt noch eine 10%ige Nutzungsmöglichkeit besteht. Anders formuliert hat rein buchhalterisch das Wirtschaftsgut zu diesem Zeitpunkt noch einen Restbuchwert von mindestens 10%.

Nunmehr dürfen bei einem Vollamortisationsvertrag – will man die Zurechnung zum Leasinggeber beibehalten – keine Kaufoptionen zu einem wirtschaftlich nicht ausschlaggebenden Wert eingeräumt werden. Andererseits ist aber das bloße branchenübliche Verhalten, dem Leasingnehmer den Ankauf etwa zu einer Restmonatsrate zu ermöglichen, nicht zu beanstanden.<sup>4)</sup>

Bei dieser Fallkonstellation ergibt sich daher, dass bei einem sehr geringen Entgelt (vereinfacht ausgedrückt bei einem Nullentgelt) der Buchwert des Leasinggutes am Ende der Grundmietzeit immer deutlich höher als der Veräußerungserlös sein muss. Geht man davon aus, dass mit überwiegender Wahrscheinlichkeit bei einem Vollamortisationsvertrag der Leasingnehmer den Gegenstand auch ankaufen wird, da er ja bereits die gesamten Anschaffungskosten bezahlt hat und letztlich auch ohne Kaufoption aufgrund der Branchenüblichkeit mit der Möglichkeit des Ankaufes rechnen durfte, so ergibt sich, dass bei einem Vollamortisationsvertrag zwingend am Ende des Leasingvertrages ein Verlust in der Differenz Verkaufspreis (oftmals eine Monatsmiete) zu Restbuchwert erzielt wird.

Beim Restwertvertrag ist der Restwert auf mindestens 80% des Verkehrswertes, hilfsweise auf den linearen Restbuchwert zu kalkulieren. Die Linearität des Restbuchwertes bedeutet, dass Halbjahresabschreibungseffekte zu eliminieren sind und durch eine Monatsabschreibung ersetzt werden.

Setzt man nun zunächst vereinfachend den Verkehrswert am Ende der Laufzeit mit dem Restbuchwert gleich (der Restbuchwert darf ja deshalb angesetzt werden, da der Verkehrswert nach einigen Jahren im Allgemeinen schwer zu schätzen sein wird), so

<sup>2)</sup> Siehe ausführlich unten.

<sup>3)</sup> Vgl. VwGH 5. 12. 1972, 2391/71.

<sup>4)</sup> Vgl. Abschnitt 4 EStR 1984; Margreiter, *ecolex-Script* 1995.

dürfte sich bei diesem Vertragstyp im Normalfall kein Verwertungsverlust ergeben. Gleich ob der Leasinggeber an den Leasingnehmer oder einen Dritten verkauft, lukriert er durch seinen Verkauf immer den Verkehrswert, der dem Restwert entspricht. Ist der Restwert aber auf den Restbuchwert kalkuliert, gleichen sich Ertrag und Aufwand genau aus.

Auf die hier interessierende völlig unterschiedliche Problematik beim Pkw-Leasing wird unten vertieft eingegangen.

### 3. Zulässigkeit der Bildung der Rückstellung

Geht man vom oben angerissenen plakativen Beispiel eines Vollamortisationsvertrages aus, so zeigt sich, dass über den gesamten Leasingvertrag betrachtet der Leasinggeber bei entsprechender Kalkulation einen Gewinn erzielen wird. Nachdem die Leasingraten aber während der Grundmietzeit deutlich höher sind, als es der Abschreibungskomponente entspricht (die Leasingraten umfassen ja während der Grundmietzeit die gesamten Anschaffungskosten, die aber ihrerseits nur auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben werden können), ergibt sich zunächst, dass der Leasinggeber während der Grundmietzeit relativ hohe Erträge zu versteuern hat. Diese Erträge werden nun nicht abgegrenzt, sondern sofort versteuert.

Wie gezeigt, kann es nun am Ende des Leasingvertrages zu einem entsprechenden Verlust kommen. Wie Kotschnigg<sup>5)</sup> gezeigt hat, ergibt sich sowohl handelsrechtlich als auch steuerrechtlich die Möglichkeit zur Bildung einer Drohverlustrückstellung.<sup>6)</sup>

Neben der grundsätzlichen Zulässigkeit hat Kotschnigg auch nachgewiesen, dass – auch unter Berücksichtigung der aktuellen Judikatur des BFH – keine Ganzheitsbetrachtung des Leasingvertrages, sondern vielmehr eine Restlaufzeitbetrachtung geboten ist. Somit kann das von der Finanzverwaltung teilweise angezogene Argument, der Leasingvertrag führe ja insgesamt zu einem Gesamtgewinn, nicht greifen.

Unter dem Argument der grundsätzlichen Zulässigkeit der Rückstellung scheint bedeutend, dass die Rückstellung nicht nur dann einzustellen ist, wenn eine Verpflichtung zum Verkauf unter dem Buchwert gegeben ist. Vielmehr muss überprüft werden, ob das Eintreten eines derartigen Verlustes die überwiegende wirtschaftliche Wahrscheinlichkeit für sich hat. Wie oben gezeigt, ist dies beim Vollamortisationsvertrag praktisch meistens gegeben, da ja ein Leasingnehmer, der bereits die gesamten Anschaffungskosten bezahlt hat, nicht wirtschaftlich agieren würde, wenn er nicht zu einem geringen Betrag ankaufen würde. Ausnahmen könnten allenfalls beim Leasing von PC eintreten, da diesfalls nach 3 bis 4 Jahren der PC nicht einmal mehr eine Monatsrate wert sein kann. In diesem Fall würde aufgrund eines dramatischen Wertverlustes der Verkehrswert unter dem Restbuchwert liegen. Da der Leasingnehmer jedoch kein Ankaufsrecht hat, bleibt es auf Basis der zitierten Judikatur des VwGH bei der Zurechnung zum Leasinggeber.

Als Zwischenergebnis kann daher gelten, dass die Frage von Drohverlustrückstellungen beim Leasing zwar strittig ist, jedoch sowohl die herrschende österreichische Meinung in der Literatur als auch die deutsche Judikatur die Drohverlustrückstellung sowohl handelsrechtlich als auch steuerrechtlich anerkennt.

### 4. Besonderheiten beim Pkw-Leasing

Durch das Strukturanpassungsgesetz 1996<sup>7)</sup> wurde § 8 Abs. 6 EStG dahin gehend ausgeprägt, dass für die Abschreibung von (neuen) Personenkraftwagen (und Kombi-

<sup>5)</sup> A. a. O.

<sup>6)</sup> Vgl. hierzu auch Mühlechner, RdW 1994, 30; Doralt, EStG<sup>4</sup> § 9 Tz. 42, BFH 15. 4. 1993, IV R 75/91; weiters die zahlreichen Hin- und Nachweise bei Kotschnigg, a. a. O.

<sup>7)</sup> BGBl. Nr. 201/1996.

nationskraftwagen) grundsätzlich eine Nutzungsdauer von mindestens 8 Jahren zugrunde gelegt wird. Dies gilt beiläufig auch bei der gewerblichen Vermietung derartiger Fahrzeuge. Nach § 8 Abs. 6 Z 1 dritter Satz ist eine höhere Absetzung nur bei Ausscheiden des Fahrzeuges zulässig. Dies bedeutet, dass während der Nutzung eines Fahrzeuges nicht einmal eine Teilwertabschreibung steuerlich geltend gemacht werden kann.

Zu dieser neuen Gesetzesstelle und auch zu den sich aus § 8 Abs. 6 Z 2 EStG ergebenden Aktivposten hat der Kfz-Erlass des BMF<sup>8)</sup> Stellung genommen.

Zunächst sagt dieser Erlass aus (Punkt 1), dass für die Frage der Zurechnung von Leasinggegenständen im Sinne der 40%-90%-Regel bzw. der 90%-Regel die Grundmietdauer auf die neue 8-jährige Nutzungsdauer bei Pkw zu kalkulieren ist. Daher ist zunächst einmal gegeben, dass die Laufzeit des Leasingvertrages nun unter Berücksichtigung der neuen Abschreibung zu errechnen ist (immer unter der Voraussetzung, dass zum Leasinggeber zugerechnet werden soll).

#### 4.1. Pkw-Vollamortisationsvertrag

Bei dieser Vertragsvariante ergeben sich keine Besonderheiten. Wiederum ist festzuhalten, dass der Leasingnehmer während der Laufzeit die gesamten Anschaffungskosten zahlt, sodass der Ankauf zu einem deutlich niedrigeren Entgelt möglich ist, als es dem Restbuchwert entspricht. Ebenso klar ist hier, dass der Leasingnehmer, oftmals sogar ein Nichtunternehmer im Sinne des KSchG, auch ohne Kaufoption wohl aufgrund der Verkehrssitte mit dem Ankauf des Leasinggutes rechnen kann.

Daher ergibt sich in dieser Variante zwingend ein entsprechender Verlust, der auch durch die Rückstellung entsprechend abzubilden ist.

#### 4.2. Pkw-Restwertleasingvertrag mit Kaufoption

Zunächst ist die Kalkulation des Restwertes zu beleuchten. Der Kfz-Erlass enthält hier nämlich eine höchst bedeutsame und von normalen Leasingverträgen abweichende Beurteilung.

Nach 6.3. des Erlasses darf der Restwert nicht erheblich niedriger sein als der voraussichtliche Verkehrswert. Hilfsweise darf wieder der adaptierte Buchwert herangezogen werden. Auch in diesem Fall (wie in 6.2. beim Vollamortisationsvertrag) ist die Relation des Restwertes zu der in der Leasingrate kalkulierten AfA maßgebend. Der sich aufgrund der Mindestnutzungsdauer ergebende Buchwert spielt daher in diesem Bereich keine Rolle.

Dies bedeutet nichts anderes, als dass der Restwert im Sinne des Hilfsweise heranzuziehenden Restbuchwertes nicht nach der steuerlichen Abschreibung von 8 Jahren, sondern vielmehr mittels einer allenfalls deutlich kürzeren wirtschaftlichen Abschreibung im Sinne der handelsrechtlichen planmäßigen Abschreibung kalkuliert werden muss.

- Beispiel:

Es wird ein Pkw-Teilamortisationsvertrag über 4 Jahre abgeschlossen. Die Anschaffungskosten sind 100. Handelsrechtlich ist nicht eine 8-jährige, sondern vielmehr eine 5-jährige Abschreibungsdauer anzusetzen.

Der steuerliche Restbuchwert nach 4 Jahren beträgt 50.

Der handelsrechtliche Restbuchwert nach 4 Jahren beträgt jedoch nur noch 20. Nach den Ausführungen des BMF im Erlass ist daher der Restwert auf diesen handelsrechtlichen, also wirtschaftlichen Restbuchwert zu kalkulieren. Dies bedeutet, dass bei diesem Leasingvertrag der Restwert mit 20 anzusetzen ist.

Aufgrund eindeutiger gesetzlicher Anordnung, nämlich der unwiderlegbaren Vermutung einer 8-jährigen Nutzungsdauer in § 8 Abs. 6 Z 1 EStG ist der steuerliche Restbuchwert jedoch 50.

<sup>8)</sup> BMF 25. 9. 1998, GZ 14 0603/1-IV/14/98 = AÖFV 184/1998.

Wenn nun der Leasingnehmer von seiner Kaufoption zum Restwert Gebrauch macht, bedeutet dies, dass er den Gegenstand um 20 kauft. Beim Leasinggeber kommt es demgegenüber zu einem Buchwertabgang von 50, sodass ein Gesamtverlust von 30 aus der Veräußerung eintritt. Genau dieser Verlust sollte nun in der Drohverlustrückstellung berücksichtigt werden.

Es ist höchst bedeutsam, dass sich diese Folge hier gar nicht mehr aus der wirtschaftlichen Kalkulation eines Leasingvertrages, sondern vielmehr aus der gesetzlichen Anordnung einer 8-jährigen Nutzungsdauer und der vom Bundesministerium für Finanzen erlassmäßig festgesetzten wirtschaftlichen Kalkulation des Restwertes ergibt. Mit anderen Worten zeigt sich, dass immer dann, wenn die Nutzungsdauer eines Pkw faktisch nicht 8 Jahre erreicht und daher handelsrechtlich zwingend (!) auf einen kürzeren Zeitraum abzuschreiben ist, ein Verwertungsverlust die logische Folge sein muss. Aufgrund der vom Gesetzgeber und vom Erlassgeber vorgesehenen Rechtsfolgen ist der Leasinggeber daher zur Lukrierung eines derartigen Verlustes gerade beim Restwertvertrag verpflichtet.

Wenn aber klar ist, dass ein Verwertungsverlust eintreten muss, der sich letztlich nicht nur aus der Kalkulation, sondern geradezu aus der Gesetzestechnik ergibt, so zeigt sich umso mehr, dass dieser Verlust auch aufgrund des imparitätischen Realisationsprinzips antizipierend bereits am Anfang in einer Drohverlustrückstellung gezeigt werden muss.

Dieses Argument wird gerade bei kürzerläufigen Restwertverträgen noch dadurch verstärkt, dass bekanntlich die Verkehrswerte von Pkw nicht linear, sondern exponentiell sinken. So verliert ein Pkw am Anfang also deutlich mehr an Wert als in den Folgejahren. Dies könnte nun handelsrechtlich durch eine entsprechende degressive Abschreibung berücksichtigt werden. Dann zeigt sich aber, dass der Verkehrswert (= Restbuchwert) in den ersten Jahren noch deutlicher unter dem steuerlichen Restbuchwert liegt. Es wird daher in den ersten Jahren eines Restwertvertrages ein noch größerer Verwertungsverlust erzielt.

Zum selben Ergebnis kommt man, wenn man hinsichtlich der Restwertkalkulation nicht den handelsrechtlichen Restbuchwert, sondern gleich den Verkehrswert ansetzt. Dies ist gerade im Pkw-Bereich deshalb möglich, da ja hier durch die Eurotax-Listen gewisse Anhaltspunkte für die Verkehrswertentwicklung bestehen. Es kann als allgemein bekannt vorausgesetzt werden, dass die Verkehrswerte von Kraftfahrzeugen am Anfang deutlich sinken und gerade in den letzten Jahren einer 8-jährigen Betrachtungsperiode keinesfalls ein linearer Abfall zu betrachten ist. Es ist daher völlig unrealistisch anzunehmen, dass die Verkehrswerte eines Pkw über einen 8-jährigen Betrachtungszeitraum auch nur halbwegs mit den steuerlichen Restbuchwerten zusammenfallen.

Allenfalls könnte argumentiert werden, dass ja nach Ablauf von 8 Jahren, zu dem der Pkw einen steuerlichen Buchwert von null hat, rein wirtschaftlich, so das Auto nicht schon lange kaputt ist und ausgeschieden werden musste – noch ein gewisser Wert vorhanden sein wird, der diesfalls den steuerrechtlichen Buchwert sogar überschreiten würde.

Dieses Argument ist aber gar nicht näher zu untersuchen. Der längstmögliche Leasingvertrag ist ja auf 90% der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer begrenzt, sodass das letzte Jahr schon deshalb keine Rolle spielen wird. Darüber hinaus wird die ganz überwiegende Anzahl der Leasingverträge auf einen Zeitraum zwischen 39 und maximal 60 Monaten abgeschlossen, sodass die Jahre 6, 7 und 8 in diesem Sinne nicht mehr zu betrachten sind. Bis zum Jahr 5 ist aber die oben dargestellte Argumentation jedenfalls signifikant schlagend. Nachdem aber ohnedies eine Einzelbewertung gebo-

ten ist, wird für die ganz überwiegende Mehrzahl der Leasingverträge die Grundlage für die Rückstellungsbildung gegeben sein.

Wenn nun der Leasingnehmer eine Kaufoption zum Restwert innehat, so besteht jedenfalls eine erhebliche Chance, dass diese Kaufoption auch ausgeübt wird. Diesfalls muss der Leasingnehmer zum Restwert verkaufen, sodass er den Verwertungsverlust lukriert.

#### 4.3. Pkw-Restwertleasingvertrag ohne Kaufoption

Selbst wenn der Leasingnehmer keine Kaufoption innehat oder aber von einer Kaufoption eben nicht Gebrauch macht, ändert sich an den oben dargestellten Überlegungen nichts. Wurde nämlich der Restwert auf den Verkehrswert kalkuliert, so kann der Leasinggeber, egal ob er an den Leasingnehmer oder an einen Dritten verkauft, immer nur diesen Verkehrswert erzielen. Wie gezeigt werden konnte, ist aber in aller Regel aufgrund gesetzgeberischer Anordnung und Erlassmeinung der Restbuchwert entsprechend höher. Daher kommt es auch in diesem Fall zwingend bei der Veräußerung zu einem Verwertungsverlust.

Wiederum ist das Argument bedeutsam, dass der Leasinggeber nach Ende der Grundmietzeit den Leasinggegenstand nicht noch für den Rest der 8-jährigen theoretischen Nutzungsdauer laut Steuerrecht selbst behalten wird, sondern vielmehr immer am Ende der Grundmietzeit eine Verwertung durchführen wird.

#### 4.4. Zusammenfassung bei Pkw-Restwertleasingverträgen

Es ergibt sich daher zusammenfassend, dass bei Restwertverträgen in den ersten Jahren der steuerlichen 8-jährigen Nutzungsdauer bei Ende des Leasingverhältnisses stets ein entsprechender Verwertungsverlust erzielt werden wird. Dieser hängt nicht vom Bestehen einer Kaufoption ab. Die Verlustsituation tritt aufgrund gesetzgeberischer Anordnung der 8-jährigen Nutzungsdauer und Erlassmeinungen zur Kalkulation des Restwertes bzw. des wirtschaftlichen Wertverlaufes eines PKW ein.

#### 4.5. Verhältnis der Drohverlustrückstellung zur zwingenden 8-jährigen Abschreibedauer

Es könnte argumentiert werden, dass durch die Bildung einer Drohverlustrückstellung das Gebot der 8-jährigen Abschreibedauer im Sinne einer praesumptio iuris ac de iure wieder umgangen werden könnte.

Dies ist freilich ein untechnisches Argument.

Zunächst kann hier entgegnet werden, dass sich ja an der 8-jährigen Nutzungsdauer beim Leasinggeber durch die Drohverlustrückstellung nichts ändert. Der Verlust entsteht ja durch die Nutzung des Leasinggegenstandes im Rahmen der gewerblichen Vermietung. Soweit jedoch der Gesetzgeber durch die 8-jährige Nutzungsdauer auch kürzere Abschreibungsdauern dann ausschließen wollte, wenn diese eindeutig wirtschaftlich gerechtfertigt sind, ist anzumerken, dass dieses Argument – ohne hier Grundsätze diskutieren zu wollen – nur einmal verwendet werden kann. Es sollen nämlich Pkw nicht auf etwa 5 Jahre abgeschrieben werden dürfen, obschon sie in manchen Fällen tatsächlich längere Zeit halten. Dabei wird durch die unwiderlegbare Vermutung bewusst ignoriert, dass in sehr vielen Fällen die 5-jährige Nutzungsdauer vielleicht schon zu lange ist.

Wird aber ein Fahrzeug im Rahmen eines Finanzierungsleasing vermietet, so ist nach § 8 Abs. 6 Z 2 EStG ein Aktivposten zu bilden. Dies bedeutet, dass der Leasingaufwand nicht sofort abzugsfähig ist, sondern vielmehr durch Bildung des Aktivpostens auf die 8-jährige Abschreibungsdauer zurückzuführen ist.<sup>9)</sup> Daraus ergibt sich, dass

<sup>9)</sup> Vgl. Punkt 7 ff. Kfz-Erlass.

der Leasingnehmer im Rahmen des Leasingvertrages immer nur genauso viel steuerlich geltend machen kann, wie er bei einer Eigeninvestition geltend machen hätte können. Abzugsfähig ist nämlich nur der Anteil in der Leasingrate, der der 8-jährigen AfA entspricht, zuzüglich Zinsen.

Durch die Konstruktion des Aktivpostens wird daher die gesetzgeberische Intention der Verlängerung der Nutzungsdauer bei Pkw auf 8 Jahre im Rahmen des Finanzierungsleasing ohnedies erreicht.

Wollte man nun dem Leasinggeber die Drohverlustrückstellung mit dem Argument streitig machen, dass diesfalls die 8-jährige Nutzungsdauer unterlaufen würde, so würde man dieses Argument sozusagen zweifach benützen. Nachdem die Verlängerung der Nutzungsdauer aber ohnedies schon durch die Bildung des Aktivpostens gegeben ist, folgt, dass sich auch im Sinne einer teleologischen Interpretation von § 8 Abs. 6 Z 1 EStG kein Verbot der Bildung einer Drohverlustrückstellung ergibt. Dem steht auch nicht entgegen, dass nach dem Gesetz und nach Punkt 3.1. Kfz-Erlass neben der 8-jährigen AfA keine Abschreibungen geltend gemacht werden können. Schon nach dem Wortlaut ist die Drohverlustrückstellung keine Abschreibung. Auch nach ihrem Sinn und Zweck hat sie eine völlig andere Zielrichtung als die Abschreibung, sodass sie auch nicht mit dieser gleichgesetzt werden kann. Letztlich hat der Leasinggeber ja die Leasingraten auch voll und nicht umgelegt auf die 8-jährige Nutzungsdauer zu versteuern.

## 5. Zusammenfassung

Zusammenfassend zeigt sich daher, dass die Drohverlustrückstellung sowohl handelsrechtlich als auch steuerrechtlich grundsätzlich überwiegend anerkannt ist.<sup>10)</sup> Beim Pkw-Leasing ist sie umso mehr zu bilden, als auch beim Restwertleasing der Verwertungserlös in aller Regel deutlich unter dem steuerlichen Restbuchwert liegen wird. Das Argument der Umgehung der 8-jährigen Nutzungsdauer kann nicht greifen, da die Verlängerung der Abschreibedauer wirtschaftlich schon durch die Bildung des Aktivpostens beim Leasingnehmer im Rahmen des Finanzierungsleasing erreicht wird.

<sup>10)</sup> Vgl. nochmals Kotschnigg, a. a. O. m. w. N.

---

## Beitragsgebühren bei einem exklusiven Sportverein

(A. B.). – Beabsichtigt ein Verein nach seinen Statuten, nur die Sportausübung seiner Mitglieder zu fördern, muss der Beitritt zu diesem Verein der „Allgemeinheit“ offen stehen, um den Verein in den Genuss der Befreiungsbestimmungen für im Sinne der §§ 34 ff. BAO gemeinnützige Körperschaften zu bringen. Eine den Zugang der Allgemeinheit ausschließende Beschränkung des Kreises der Geförderten kann in der Vorschreibung von Mitgliedsbeiträgen liegen, die eine Beschränkung auf ein zahlungskräftiges Publikum mit sich brächte. Bei der Beurteilung der Frage, ob der Verein der Allgemeinheit zugänglich ist, kommt es auf die Höhe des eingehobenen Beitrages im Zeitpunkt der Aufnahme des Mitglieds an und nicht auf eine Nutzungsdauer (§§ 7, 8 EStG) und eine sich solcherart errechnende Jahresbelastung. (Erkenntnis des VwGH vom 26. 6. 2000, 95/17/0003. Im Beschwerdefall war bei Aufnahme eines Mitglieds neben einem Mitgliedsbeitrag von 3.500 S und einem Nutzungsentgelt von 11.612 S noch eine einmalige Beitragsgebühr von 56.000 S zu bezahlen, wobei das potenzielle Mitglied des Vereins das Risiko der Veräußerbarkeit des „Spielrechts“ und eines allfäll-